



**Christine Lambrecht**  
Parlamentarische Staatssekretärin

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

An den Präsidenten  
des Deutschen Bundestages  
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble MdB  
Parlamentssekretariat  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin  
TEL +49 (0) 30 18 682-4245  
FAX +49 (0) 30 18 682-4404  
E-MAIL christine.lambrecht@bmf.bund.de  
DATUM 10. Januar 2019

BETREFF **Kleine Anfrage des Abgeordneten Frank Schäffler u. a. und der Fraktion der FDP;  
„Standards und rechtliche Einordnung von Kryptowährungen und ICOs“**

BEZUG BT-Drucksache 19/6427 vom 12. Dezember 2018

GZ **VII A 3b - WK 7031/18/10002 :002**

DOK **2018/1032475**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens der Bundesregierung beantworte ich die o. g. Kleine Anfrage wie folgt:

1. „Wie groß war nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2018 die Kapitalaufnahme durch ICOs in Deutschland bzw. weltweit (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?“
2. „Welche waren nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2018 die fünf größten ICOs weltweit bzw. die fünf größten ICOs in Deutschland (bitte nach Firmen und Ländern aufschlüsseln)?“

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet:

Mangels gesetzlicher Meldepflichten existieren weder national noch weltweit auf einer einheitlichen Datengrundlage fußende statistische Erfassungen von ICOs. Insofern unterscheiden die sich von privaten Dienstleistern veröffentlichten Daten teils deutlich. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zur Frage 39 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Blockchain und Distributed-Ledger-Technologien- Potenziale und Anwendungsfelder - auf Bundestagdrucksache 19/5868 verwiesen.

3. „Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Betrugsfälle im Bereich von Kryptowährungen und ICOs in Deutschland bzw. der Europäischen Union?“

Betrugsfälle im Bereich von Kryptowährungen und ICOs werden in der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht ausgewiesen. Der Bundesregierung liegen, über öffentlich bekannte Vorfälle hinaus, keine Informationen zu Betrugsfällen im Bereich von Kryptowährungen und ICOs in Deutschland bzw. der Europäischen Union vor. Die Aufklärung und Verfolgung solcher Straftaten obliegt in Deutschland den zuständigen Strafverfolgungsbehörden der Länder und den unabhängigen Gerichten.

4. „Teilt die Bundesregierung die Aussage von Herrn Hufeld, dass Investoren „meist nur ein Minimum an Rechten“ bei ICOs haben?  
a) Wenn nicht, welche Auffassung hat die Bundesregierung zu dieser Frage?  
b) Wenn ja, welche konkreten Schritte plant die Bundesregierung, um die Rechte von Investoren bei ICOs zu stärken?“

Die Fragen 4a) und b) werden zusammen beantwortet.

Die mit ICOs verbundenen Rechte hängen stark von der Ausgestaltung des im Rahmen eines ICOs angebotenen Token ab. Bei einer Vielzahl von ICOs werden den Anlegern sogenannte Utility-Token angeboten. Diese gewähren den Erwerbern in der Regel nicht die Rechtspositionen, die bei klassischen Finanzinstrumenten gewährt werden. Dies gilt etwa für die unabdingbaren Informations- und Kontrollrechte, die bei einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung gewährt werden, aber auch für die Rechte, die dem Zeichner einer Inhaberteilschuldverschreibung etwa aus dem Schuldverschreibungsgesetz (SchVG) zukämen.

Davon zu unterscheiden sind Informations- und Haftungsansprüche im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot von Kryptotoken. Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

5. „Teilt die Bundesregierung die Aussage von Herrn Hufeld, dass weitere Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche im Bereich von Kryptowährungen notwendig sind?  
a) Wenn nicht, welche Auffassung hat die Bundesregierung zu dieser Frage?  
b) Wenn ja, welche konkreten Schritte plant die Bundesregierung, um Geldwäsche via Kryptowährungen zu bekämpfen?“

Die Fragen 5a) und b) werden zusammen beantwortet.

Zur Verbesserung der Geldwäscheprävention sieht die Richtlinie (EU) 2018/843 (Änderungsrichtlinie der Vierten Geldwäsche-Richtlinie) vor, dass Dienstleister, die virtuelle Währungen umtauschen, sowie Anbieter von elektronischen Geldbörsen bestimmte geldwäscherechtliche Sorgfaltspflichten einzuhalten haben. Diese Vorgaben

sind bis zum 10. Januar 2020 umzusetzen. Die Bundesregierung bereitet die Umsetzung derzeit vor. Die Bundesregierung beteiligt sich zugleich aktiv an der Auslotung von Regulierungsbedarf im Rahmen verschiedener internationaler Foren, insbesondere der Financial Action Task Force (FATF). Wichtig ist, dass jedwede Form von Regulierung möglichst weitgehend international abgestimmt ist, um Ausweicheffekten in schwächer regulierte Jurisdiktionen bzw. einer damit einhergehenden Unterwanderung des Schutzniveaus vorzubeugen.

6. „Teilt die Bundesregierung die Aussage von Herrn Hufeld, dass weitere Maßnahmen zur Stärkung von Persönlichkeitsrechten im Bereich von Kryptowährungen notwendig sind?  
a) Wenn nicht, welche Auffassung hat die Bundesregierung zu dieser Frage?  
b) Wenn ja, welche konkreten Schritte plant die Bundesregierung, um die Persönlichkeitsrechte in diesem Bereich zu stärken?“

Die Fragen 6a) und b) werden zusammen beantwortet.

Die Aussage zielt nach dem Verständnis der Bundesregierung auf Fragen des Datenschutzes im Kontext von Blockchain-Anwendungen ab, zu denen auch Kryptowährungen gehören. Insofern wird auf die Antwort der Bundesregierung zur Frage 33 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP - Distributed Ledger Technologie - Nutzung der Blockchain-Technologie für die Vereinfachung von Verwaltungsakten - auf Bundestagsdrucksache 19/3817 verwiesen.

7. „Setzt sich die Bundesregierung für einen Wertpapierprospekt bei ICOs ein (bitte begründen)?“

Eine Prospektspflicht für Token, die im Rahmen eines ICO angeboten werden, besteht bereits nach der geltenden Rechtsordnung, sofern es sich bei diesen um Wertpapiere oder Vermögensanlagen handelt. In diesen Fällen ist nach § 3 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz bzw. § 6 Vermögensanlagengesetz ein Prospekt nach der Billigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu veröffentlichen.

Bei Token, die nicht als Wertpapier oder Vermögensanlage zu qualifizieren sind, prüft die Bundesregierung derzeit, ob gesetzlicher Handlungsbedarf besteht, der national adressiert werden sollte.

8. „Teilt die Bundesregierung die Auffassung von Herrn Hufeld, dass „die Einstufung von Bitcoin als Rechnungseinheit im Sinne des KWG als finanzregulatorische, das heißt verwaltungsrechtliche Anforderung geboten ist“ (bitte begründen)?“

Auf die Antwort der Bundesregierung zur Frage 1a) der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP - Die Rolle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bei Kryptowährungen und Token - auf Bundestagsdrucksache 19/6034 wird verwiesen.

9. „Teilt die Bundesregierung die Aussage von Herrn Hufeld, dass internationale Standards für gesetzliche Regelungen im Bereich Kryptowährungen und ICOs notwendig wären?“
- Wenn nicht, welche Auffassung hat die Bundesregierung zu dieser Frage?
  - Wenn ja, welche konkreten Schritte hat die Bundesregierung geplant, um entsprechende Standards zu schaffen?“
  - Wie bewertet die Bundesregierung die bisherigen „Blockchain-Gesetze“ der anderen EU-Mitgliedstaaten (z. B. Malta)?“

Die Fragen 9a) bis c) werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung teilt die Auffassung. Maßnahmen in anderen EU-Mitgliedsstaaten werden von der Bundesregierung mit Interesse verfolgt. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zur Frage 14 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Blockchain und Distributed-Ledger-Technologien - Potenziale und Anwendungsfelder - auf Bundestagsdrucksache 19/5868 verwiesen.

10. „Welche weiteren gesetzgeberischen Maßnahmen sind seitens der Bundesregierung im Hinblick auf die Finanzregulierung von Kryptowährungen und ICOs geplant?“

Die Bundesregierung prüft derzeit, ob weiterer Handlungsbedarf auf nationaler Ebene besteht. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zur Frage 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP - Die Rolle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bei Kryptowährungen und Token - auf Bundestagsdrucksache 19/6034 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

